

Mitarbeiterunterweisung gemäß § 36 RöV

1

5 Jahre Aufbewahrungsfrist nach § 36 RöV

Durch die jeweilige Unterschrift wird bestätigt, dass der Unterzeichner über die Arbeitsmethoden, Arbeitsanweisungen, mögliche Gefahren, anzuwendende Sicherheits- und Schutzmaßnahmen, Anzeigen und Genehmigungen sowie über den Inhalt der Röntgenverordnung belehrt wurde. Im einzelnen wurde auf die nachstehenden Punkte und deren Einhaltung besonders hingewiesen:

- Die Röntgenverordnung liegt im Röntgen-/Behandlungsraum zur Einsichtnahme aus.
- Alle beim Betrieb dieser Röntgeneinrichtung beschäftigten Personen müssen anhand der Gebrauchsanweisung in die sachgerechte Handhabung durch jemanden eingewiesen werden, der über die erforderliche Fachkunde verfügt.
- Die durch die Röntgenuntersuchung bedingte Strahlenexposition ist soweit einzuschränken, wie dies mit den Erfordernissen der medizinischen Wissenschaft zu vereinbaren ist. Hierzu zählt insbesondere der Einsatz hochempfindlicher Filme, soweit es die klinische Fragestellung zulässt.
- Nach erfolgter Abnahmeprüfung ist wöchentlich eine Konstanzprüfung der Filmverarbeitung und monatlich eine Konstanzprüfung weiterer Röntgengeräte vorzunehmen.
- Hilfskräfte dürfen unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines nach § 23 fachkundigen Arztes oder Zahnarztes Röntgenstrahlen anwenden, wenn sie über die notwendige Fachkunde verfügen.
- Vor der Anwendung von Röntgenstrahlen muss aufgezeichnet werden (§ 28):
 1. Besteht eine Schwangerschaft ?
 2. Sind Röntgenaufnahmen in dem Bereich angefertigt worden, der jetzt untersucht werden soll ?
Dabei ist nach dem Röntgennachweisheft/Röntgenpass zu fragen.
- Über die Anwendung von Röntgenstrahlen müssen Aufzeichnungen angefertigt werden, aus denen die rechtfertigende Indikation, der Zeitpunkt und die Art der Anwendung, die Belichtungsdaten sowie der erhobene Röntgenbefund hervorgehen.

Name	Datum	Unterschrift

Strahlenschutzverantwortlicher: _____